

Stiftungsvertrag

zwischen

...

- nachstehend **"Stifter"** -

und

der **Deutsche StiftungsTrust GmbH**,
Theodor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt am Main,

- nachstehend **"Stiftungsträgerin"** -

über die Errichtung der

xxx-Stiftung

- nachstehend **„Stiftung“** -

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der/die Stifter errichtet(n) hiermit die

"xxx-Stiftung",

eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftungsträgerin, die ihrerseits Rechtsträgerin dieser Stiftung ist.

(2) Der Zweck und die Verwaltung der Stiftung ergeben sich aus der beigefügten Stiftungssatzung.

(3) Als Stiftungsvermögen überträgt/übertragen der/die Stifter Barvermögen in Höhe von

EUR 100.000,00

(in Worten: EURO Einhunderttausend)

endgültig und unwiderruflich an die dies annehmende Stiftungsträgerin mit der Auflage, dieses Vermögen nach den Maßgaben der Stiftungssatzung und dieses Vertrages zu erhalten und die Erträge hieraus zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden (Schenkung unter Auflage).

(4) Die Stiftung ist eine unselbstständige, nichtrechtsfähige Stiftung. Der Rechtscharakter der Stiftung ergibt sich aus diesem Vertrag.

(5) Die Stiftungssatzung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2**Aufgaben der Stiftungsträgerin**

- (1) Die Stiftungsträgerin hat das in ihrem Eigentum stehende Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen anzulegen.

- (2) Die Stiftungsträgerin übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Anlage des Stiftungsvermögens;
 - b. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung. Dieser Bericht soll Angaben über Struktur und Wertentwicklung des verwalteten Stiftungsvermögens sowie über die Vergabe der Mittel enthalten;
 - c. Berichterstattung und ggfs. Abstimmungen über die Mittelverwendung erfolgt gegenüber dem Kuratorium. Falls kein Kuratorium besteht, erfolgt die Berichterstattung und ggfs. Abstimmung über die Mittelverwendung gegenüber dem/den Stifter(n) persönlich; für den Fall seines/ihrer Ablebens an eine einzige Person, wenn der/die Stifter gegenüber der Stiftungsträgerin diese Person an seiner/ihrer Stelle für diese Zwecke namentlich benannt hat/haben;
 - d. Bearbeitung von Anfragen um Fördermittel;
 - e. Vergabe und Auszahlung der Stiftungsmittel an Zuwendungsempfänger/Begünstigte sowie Abwicklung von Fördermaßnahmen nach Maßgabe der anliegenden Stiftungssatzung;
 - f. Vorbereitung und Abgabe der steuerlichen Erklärungen und Anträge sowie Abwicklung des Schriftverkehrs mit der Finanzverwaltung;
 - g. die Stiftungsträgerin informiert in geeigneter Form die Öffentlichkeit über die von ihr in ihrer Gesamtheit betreuten Stiftungen. Der/die Stifter stimmt/stimmen zu, dass die von ihm/ihnen errichtete Stiftung in Veröffentlichungen der Stiftungsträgerin genannt werden darf; hierbei liegt die Wahl des Mediums im Ermessen der Stiftungsträgerin. Neben dem Namen der Stiftung und des/der Stifter(s) darf die Stiftungsträgerin Angaben zum Zweck, zur Antragsmöglichkeit sowie zur Höhe des Stiftungskapitals und/oder jährlichen Ausschüttung veröffentlichen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung von Angaben über die Stiftung und personenbezogener Daten des/der Stifter(s) kann von dem/den Stifter(n) gegenüber der Stiftungsträgerin jederzeit schriftlich widerrufen werden.

- (3) Die Stiftungsträgerin kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben dritter Hilfspersonen bedienen (z.B. Steuerberater).
- (4) Sollen die steuerbegünstigten Zwecke durch Weiterleitung der Mittel an eine in der Satzung konkret genannte im Ausland ansässige Organisation verwirklicht werden, können die dafür zu verwendenden Mittel an diese auch über eine in Deutschland ansässige gemeinnützige Organisation weitergegeben werden, die auf die Vermittlung von Zuwendungen an ausländische Organisation gemäß den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) spezialisiert ist. Für diese Vermittlertätigkeit (im Verhältnis zum erforderlichen Aufwand für den Nachweis einer Auslandsförderung im Sinne der AO) darf kein unangemessenes Entgelt anfallen.
- (5) Die Stiftungsträgerin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3

Vergütung

Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, für die Begleitung bei der Errichtung der Stiftung sowie ihrer laufenden Tätigkeit eine Vergütung aus dem verwalteten Sondervermögen bzw. dessen Erträgen nach Maßgabe des jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses der Stiftungsträgerin zu entnehmen. Vorbehaltlich einer in einem Preis- und Leistungsverzeichnis geregelten Mindestvergütung darf die Vergütung für die laufende Stiftungsbetreuung 0,5 % p.a. vom positiven Vermögenswert der unselbstständigen Stiftung zum 30.11. des jeweils laufenden Berichtsjahres, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, nicht übersteigen. Im Falle eines Austauschs der Stiftungsträgerin gemäß § 6 Absatz 4 oder im Falle einer Umgestaltung in eine rechtsfähige Stiftung gemäß § 6 Absatz 5 dieses Vertrages sind die damit verbundenen Kosten (Rechtsberatungskosten etc.) von dem Stifter/den Stiftern zu tragen, ersatzweise gehen diese zu Lasten des verwalteten Stiftungsvermögens.

§ 4**Anlage des Stiftungsvermögens**

Die Stiftungsträgerin wird bei der Anlage des Stiftungsvermögens die Grundsätze beachten, die für die Vermögensanlage bei gemeinnützigen Körperschaften im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gelten. Bei der Vermögensanlage sollen sowohl Gesichtspunkte der Sicherheit als auch des Ertrages berücksichtigt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, das Stiftungsvermögen im Rahmen eines mit einem Kreditinstitut abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages verwalten zu lassen. Kosten für die Verwaltung und die Verwahrung des Stiftungsvermögens, die bei dem konto- und depotführenden Kreditinstitut oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft anfallen, insbesondere Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie aufgrund von allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Kontoführung und sonstigen Auslagen (fremde Spesen, Porto etc.) erhobenen Preise, gehen zu Lasten des verwalteten Stiftungsvermögens.

§ 5**Mitglieder des Kuratoriums**

Der/die Stifter beruft/en die nachstehenden Personen zu den ersten Mitgliedern des Kuratoriums im Sinne des § 5 der Stiftungssatzung:

a. Vor- und Nachname, Anschrift

b. Vor- und Nachname, Anschrift

c. Vor- und Nachname, Anschrift

§ 6**Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen des Vertrages sowie über den Vertragsinhalt hinausgehende Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Die Rückgabe des Stiftungsvermögens an den Stifter/die Stifter oder seine/ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.
- (3) Sollte die Stiftungsträgerin aus irgendeinem Grund zur Durchführung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht mehr in der Lage sein, so hat die Stiftungsträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in vollem Umfang durch eine neue Stiftungsträgerin fortgeführt werden.
- (4) Unter Beachtung der Bestimmung in Absatz 2 hat/haben der/die Stifter zu seinen/ihren Lebzeiten das Recht, die Stiftungsträgerin auszutauschen, ohne dass es hierfür der Angabe eines Grundes bedarf. Für den Fall einer Stiftermehrheit kann vorstehendes Recht nur gemeinschaftlich und einstimmig ausgeübt werden. Die Ausübung des Rechts ist der Stiftungsträgerin in schriftlicher Form anzuzeigen. Dieses Recht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. **Möglicher Zusatz/ ggfs. zu streichen: Nach dem Ableben der/des Stifter/s/in kann nur das Kuratorium auf Basis einer schriftlichen Vollmacht der/ des Stifter/s/in das Recht ausüben, die Stiftungsträgerin auszutauschen.** Die Stiftungsträgerin ist zur Vermeidung von Haftungsrisiken und steuerlichen Nachteilen berechtigt, vor dem Austausch der Stiftungsträgerin die Zustimmungen von Finanzämtern zur Übertragung der Stiftung auf den neuen Stiftungsträger und eine Freistellung vom Stifter und des neuen Stiftungsträgers vor einer möglichen Inanspruchnahme Dritter (insbesondere der Finanzbehörden) infolge des Stiftungsträgerwechsels (inkl. Freistellung für Handlungen nach dem Stiftungsträgerwechsel, auf die die Stiftungsträgerin keinen Einfluss hat) zu verlangen. Die Stiftungsträgerin ist unbeschadet dessen berechtigt, einen Stiftungsträgerwechsel vorzunehmen.
- (5) Eine Umgestaltung der nichtrechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung nach dem Stiftungsgesetz für das Land, in dem der/die Stifter seinen/ihren Wohnsitz hat/haben, ist jederzeit möglich. Die rechtsfähige Stiftung soll die Zwecke der nichtrechtsfähigen Stiftung auch weiterhin verfolgen. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung ist in Anlehnung an die Satzung der nichtrechtsfähigen Stiftung zu erstellen. In dem Stiftungsgeschäft sowie in der Stiftungssatzung der rechtsfähigen Stiftung ist der Stifter/sind die Stifter der nichtrechtsfähigen Stiftung ausdrücklich zu nennen. Nach Anerkennung der rechtsfähigen Stiftung und Einwilligung des Finanzamtes wird die Stiftungsträgerin sämtliche Vermögenswerte der nichtrechtsfähigen Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung übertragen. Hiernach löst sich die nichtrechtsfähige Stiftung auf. Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

Ort, Datum

Stifter

Ort, Datum

Deutsche StiftungsTrust GmbH

Anlage: Stiftungssatzung

Muster DSTT